

Reglement für den Zertifikatskurs Capital Market Law (CAS CML Unibe)

24.09.2015

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2013 für die Weiterbildung an der Universität Bern (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs «Capital Market Law», der vom Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung des «Certificate of Advanced Studies in Capital Market Law, Universität Bern (CAS CML Unibe)» mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

Verantwortung /
Trägerschaft

Art. 2 Der Zertifikatskurs wird von der Programmleitung unter Verantwortung des Instituts für Wirtschaftsrecht durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen werden.

² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Zertifikatskurs adressiert in erster Linie die folgenden Zielgruppen:

- a Mitarbeitende und Kader in der Verwaltung sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die Bezüge zum Kapitalmarktrecht aufweisen, insbesondere Mitarbeitende und Kader der FINMA, des EFD und des SIF.
- b Regierungsangestellte und Politiker.
- c Mitarbeitende und Kader von Verbänden, die sich mit Kapitalmarktrecht befassen, wie der SBVg, der SFAMA oder des SVV.
- d Mitarbeitende und Kader privater Unternehmen, die im Finanzbereich tätig sind, insbesondere Mitarbeitende von Banken, Versicherungen, Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder Treuhänder.
- e Mitarbeitende sowie Anwälte von wirtschaftsrechtlich orientierten Anwaltskanzleien.

Ziele

Art. 5 Der Zertifikatskurs vermittelt einen grundlegenden und aktuellen Einblick in kapitalmarktrechtliche Fragestellungen.

- a Die Teilnehmenden kennen wichtige Aspekte der gesetzlichen Grundlagen, der Struktur der Finanzmärkte, des Aufbaus des Finanzplatzes Schweiz sowie der internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts.
- b Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis über dogmatische und praktische Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit in kapitalmarktrechtlich orientierten Branchen stellen.
- c Sie können selbständig ein kapitalmarktrechtliches Problem klar analysieren und sich mit einem Thema in strukturierter schriftlicher Form auseinandersetzen.
- d Sie reflektieren ihre eigene Praxis und können das Erlernete in ihren eigenen Kontext übertragen.

Umfang und Inhalt

Art. 6¹ Der Zertifikatskurs umfasst total mindestens 450 Arbeitsstunden und führt zum Erwerb von 15 ECTS-Punkten. Davon entfallen 5 ECTS-Punkte auf die Seminarleistung (Art. 12). Die übrigen 10 ECTS-Punkte können die Studierenden frei auf zwei der angebotenen Wahlfächer aufteilen.

² Die Programmleitung definiert einen Katalog an Wahlfächern, im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Der Katalog setzt sich ausschliesslich aus Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammen.

³ Die konkrete Ausgestaltung des Zertifikatskurses regelt der Studienplan, der von der Programmleitung erlassen wird.

Didaktische Prinzipien

Art. 7¹ Der Zertifikatskurs berücksichtigt in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung juristisch informierter Urteils- und Argumentationskompetenz sowie kapitalmarktrechtlicher Fachkenntnisse im Kontext konkreter praktischer und politischer Fragen, die sich in einem international ausgerichteten Tätigkeitsfeld stellen, bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting	<p>² Der Zertifikatskurs bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer möglichst zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur zu erzielen.</p>
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 8 Der Zertifikatskurs wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.</p> <p>Art. 9 ¹ Für die Zulassung zum Zertifikatskurs müssen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>a Hochschulabschluss im In- oder Ausland,</p> <p>b zwei Jahre Berufserfahrung, in der Regel im Bereich der in Aussicht genommenen Studien.</p> <p>² Bewerberinnen und Bewerber, welche insbesondere nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können zugelassen werden, wenn sie eine für die gewählte Studienrichtung qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine mehrjährige Berufserfahrung aufweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>³ Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.</p>
Teilnehmendenzahl	<p>Art. 10 Die Programmleitung kann die Zahl der Studierenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Studienleitung über die Zulassung.</p>
Leistungskontrolle und -bewertung	<p>Art. 11 ¹ Am Ende jeder Lehrveranstaltung findet eine mündliche oder eine schriftliche Leistungskontrolle statt.</p> <p>² Der Dozent oder die Dozentin gibt während des Semesters bekannt, ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt wird.</p> <p>³ Betreffend Anmeldung, Rückzug, Absenzen, Wiederholung und Benotung gilt das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) vom 21. Juni 2007 mit Änderung vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014.</p> <p>⁴ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.</p>
Seminarleistung	<p>Art. 12 ¹ Während dem Weiterbildungsstudium ist ein CAS-spezifisches Seminar zu besuchen (Art. 6).</p> <p>² Die Seminarleistung besteht in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Die Seminarleistung wird mit 5 ECTS-Punkten angerechnet.</p> <p>³ Die Seminarleistung über ein Thema des Schwerpunktgebiets wird in der Regel von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten begutachtet und gemäss Art. 31 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der</p>

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW (RSL RW)) bewertet.

⁴ Sie kann auf Deutsch oder im Einverständnis mit der begutachtenden Dozentin oder dem begutachtenden Dozenten in einer anderen Sprache abgefasst werden.

⁵ Die Seminararbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

⁶ Eine als ungenügend bewertete Seminararbeit kann einmal nachgebessert oder wiederholt werden.

⁷ Die Seminararbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

Regelstudienzeit

Art. 13 Die Regelstudienzeit für den Zertifikatskurs beträgt zwischen einem und sechs Semestern. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 14 ¹ Die Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das «Certificate of Advanced Studies in Capital Market Law, Universität Bern (CAS CML Unibe)» aus, das vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a die Seminarleistung angenommen wurde,
- b der Durchschnitt aller Noten der Leistungsnachweise nach Art. 11 und 12 des Reglements mindestens 4 beträgt, und
- c die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 17 erfüllt wurden.

³ Ein diploma-supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Zertifikatskurses.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmenden, die die Leistungskontrollen nicht bestanden haben, können keine ECTS-Punkte bescheinigt werden.

Status

Art. 15 Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert.

Finanzierung

Art. 16 ¹ Der Zertifikatskurs finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Teilnahmegebühren

Art. 17 ¹ Die Kursgelder für den Weiterbildungsstudiengang sowie die Anmelde- und Prüfungsgebühren werden durch die Programmleitung im Rahmen von CHF 6'000.- bis 10'000.- kostendeckend und marktgerecht festgelegt.

² Die Studiengelder sind im Voraus zu bezahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Programmleitung eine ratenweise Bezahlung bewilligen.

³ Ein Rückzug der Anmeldung ist vor Besuch der ersten Lehrveranstaltung mit Verfall der Anmeldegebühr möglich. Bei einer später erfolgten Abmeldung oder einem Abbruch des Studiums werden die Studiengelder in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits einbezahlte Gelder werden nicht zurückerstattet.

Organisation /
Programmleitung

Art. 18 ¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung des Instituts für Wirtschaftsrecht die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung, für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms in Capital Market Law aus.

² Im Einzelnen übernimmt die Programmleitung die folgenden Aufgaben:

- a Erlassen des Studienplans, Genehmigen des Studienprogramms und Bestimmen der Kursleitenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Beaufsichtigen der Evaluation des Zertifikatskurses,
- c Beaufsichtigen der Leistungskontrollen,
- d Erlassen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- e Genehmigen des Budgets und Festsetzen der Kursgebühren im Rahmen von Art. 17,
- f Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben an die Studienleitung delegieren.

⁴ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Departements für Wirtschaftsrecht. Diese können weitere Mitglieder der Universität Bern in die Programmleitung wählen.

⁵ Die Programmleitung wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Die Programmleitung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Studienleitung

Art. 19 Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter der einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Entscheid über die Zulassung zum Zertifikatskurs,
- d Budgeterstellung und –Überwachung,
- e Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- f Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- g Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

Art. 20 ¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Studierenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäss Abs. 1 verlangt werden

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

⁴ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 24.09.2015

Der Dekan

Prof. Dr. Peter V. Kunz

Vom Senat genehmigt:

Bern, 17.11.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber